



Per Mail an alle Gemeinden im Kanton
Graubünden

Chur, im März 2025

Elternbeiträge bei Kindesschutzmassnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Berechnung des Elternbeitrages bei Kindesschutzmassnahmen stellen wir Ihnen ein neues Formular zur Verfügung. Neu wird die Hälfte des Überschusses vom erweiterten SKOS-Budget ausgewiesen. Dieser Betrag ist für den Elternbeitrag zu verwenden. Dabei gilt ein Elternbeitrag von mindestens Fr. 10.– pro Tag. Dieser minimale Elternbeitrag darf nur für diejenigen Tage berechnet werden, an welchen die Massnahme tatsächlich beansprucht wurde, was bei einer SPF den Einsatztagen in der Familie entspricht.¹

Zur Einforderung des Elternbeitrags empfehlen wir folgendes Vorgehen.

1. Erhalten die Eltern materielle Sozialhilfe, so bezahlen diese den Minimalbeitrag von Fr. 10.– pro Tag. Die Gemeinde am unterstützungsrechtlichen Wohnsitz der Eltern hat diesen Minimalbeitrag vorzuschreiben.
2. Beziehen die Eltern keine Sozialhilfe, hat die Gemeinde des zivilrechtlichen Wohnsitzes des Kindes zu eruieren, wie viel die Eltern bezahlen können. Dazu wird folgendes Vorgehen empfohlen.
 - Die Eltern sind schriftlich um Auskunft zur finanziellen Situation mit Unterlagen zu ersuchen. Wenn keine Rückmeldung erfolgt, sind die Eltern erneut anzuschreiben. Dabei ist eine Frist für die Rückmeldung zu setzen und mitzuteilen, dass die Gemeinde die Steuerverwaltung und das Betreibungs- und Konkursamt um Auskunft über die finanzielle Situation ersuchen wird, sollte innerhalb der gesetzten Frist keine Rückmeldung erfolgen. Sind innerhalb der Frist keine Unterlagen und keine Rückmeldung eingegangen, soll den Eltern schriftlich mitgeteilt werden, dass die Steuerverwaltung und das Betreibungs- und Konkursamt angefragt werden.

¹ Merkblatt der KESB zur Finanzierung von Massnahmen im Kinderschutz, einsehbar unter www.kesb.gr.ch.

- Die Gemeinde berechnet anhand der Informationen der Steuerverwaltung den Elternbeitrag. Sie kann dazu das neue Berechnungsformular des kantonalen Sozialamts verwenden. Danach informiert die Gemeinde die Eltern über den berechneten Elternbeitrag. Es wird ein Elternbeitrag vereinbart, welcher mindestens Fr. 10.– pro Tag beträgt.
- Der mit dem Formular berechnete Elternbeitrag sowie die Vereinbarung mit den Eltern wird dem kantonalen Sozialamt mit der Abrechnung eingereicht.
- Ist keine Vereinbarung zustande gekommen, ist das Prozessrisiko abzuwägen. Wenn die vorgenannten Abklärungen vermuten lassen, dass die Eltern leistungsfähig sind, diese aber weiterhin nicht kooperieren und auch die Höhe der mutmasslich zu übernehmenden Kosten dies rechtfertigt, so kann die Gemeinde ihren Anspruch auf dem Gerichtsweg geltend machen.

Kann die Gemeinde vorweisen, dass sie dieses Vorgehen eingehalten hat, wird dies bei der Abrechnung mit dem SOA anerkannt und die stationäre Kinderschutzmassnahme wird mit dem interkommunalen Pool abgerechnet.

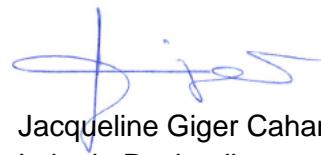
Wichtig: Bereits bestehende Elternbeitragsberechnungen müssen nicht angepasst werden.

Die aktualisierten Dokumente finden Sie wie bis anhin auf unserer Website. Bei Fragen wenden Sie sich an Jürg Buchli (Tel. 081 257 26 95, E-Mail: juerg.buchli@soa.gr.ch) oder an Michael Tschirky (Tel 081 257 31 55, E-Mail: michael.tschirky@soa.gr.ch).

Freundliche Grüsse



Jürg Buchli
Leiter Finanzen und Infrastruktur



Jacqueline Giger Cahannes, lic. iur.
Leiterin Rechtsdienst

- Musterschreiben an die Steuerverwaltung (siehe Website, Kindes- und Erwachsenenschutz – Finanzierung Massnahmen)
- Musterschreiben an das Betreibungsamt (siehe Website, Kindes- und Erwachsenenschutz – Finanzierung Massnahmen)